

(UN)WÜRDE UND ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ

EIN URTEIL DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS UND DIE FRAGE NACH DER UNIVERSALITÄT DER MENSCHENRECHTE

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte am 18. Juli 2012¹ die Lebensunterhaltsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für verfassungswidrig, da sie kein menschenwürdiges Leben ermöglichten. Dies führte zu der ersten positiven Veränderung des AsylbLG seit 19 Jahren.

Nach dem für verfassungswidrig erklärten § 3 AsylbLG bezogen Asylsuchende, Geduldete und andere Personengruppen mit schlechtem Aufenthaltsstatus, die in § 1 AsylbLG genannt werden, maximal Sachleistungen im Wert von 180 € monatlich, zuzüglich eines Taschengeldes von 40 € in bar. Leistungen für Kinder und Haushaltsangehörige waren entsprechend gestaffelt. Im Gesetz waren die Beträge noch in DM angegeben, waren sie doch seit ihrer Einführung im Jahr 1993 nicht erhöht worden, obschon das Gesetz eine jährliche Neufestsetzung vorgesehen hatte. Zum Schluss lagen die Leistungen bei unter 70 % des Hartz IV-Satzes. Zudem wurden sie mit Ausnahme des Taschengeldes lange Zeit überwiegend in natura gewährt. Bei Nahrungsmitteln sind die meisten Bundesländer mittlerweile von einer Paketverpflegung abgerückt, nicht selten wird aber noch ein Chipkartensystem praktiziert, bei dem mit besonderen Karten in ausgewählten Läden ein eingeschränktes Sortiment an Waren, etwa: nur Lebensmittel, keine Pfandflaschen, erworben werden kann.

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum und dessen staatliche Gewährleistung ergibt sich aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG – das BVerfG bezog sich hiermit auf seine Rechtsprechung zu den Hartz IV-Regelsätzen aus dem Jahr 2010.² Die verfassungsrechtliche Garantie eines solchen Existenzminimums war vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und vom BVerfG schon wesentlich früher anerkannt worden.³ Das Existenzminimum sichert laut dem BVerfG nicht nur das bloße Überleben, sondern ein Mindestmaß an sozialer und kultureller Teilhabe. Das BVerfG legte außerdem eine Übergangsregelung fest, nach der Leistungen bis zu einer Neuregelung der verfassungswidrigen Vorschriften analog der regulären Sozialhilfe zu gewähren waren. Für Personen, deren Leistungsbescheide bis zum Zeitpunkt des Urteils noch nicht rechtskräftig waren, galt dies rückwirkend

ab dem 1. Januar 2011. Mit dieser Rückwirkung sanktionierte das BVerfG eine gesetzgeberische Untätigkeit, bei der spätestens seit dem BVerfG-Urteil zur Verfassungswidrigkeit der Hartz IV-Sätze vom 9.

Februar 2010 hätte klar sein müssen, dass die Leistungssätze des AsylbLG keinen Bestand haben würden.⁴ Die praktisch seit 1993 andauernde Untätigkeit wird vom Gericht im Urteil angemerkt. Neben der Höhe der Leistungssätze wird auch die Regelung des § 2 AsylbLG in Zweifel gezogen: Sogenannte Analogleistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII – „Hartz IV“, die nach altem Recht nach vierjährigem Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden sollten. Das BVerfG bezieht sich auf die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts der nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten – eine Mehrheit von ihnen halte sich bereits länger als sechs Jahre hier auf. Von einem anders gelagerten Bedarf auf Grund eines lediglich kurzen Aufenthalts könne nicht die Rede sein. Das Existenzminimum sei unabhängig von der Aufenthaltsdauer zu jeder Zeit zu gewährleisten, dies folge aus Art. 20 Abs. 1 GG. Eine personengruppenbezogene Abweichung des Existenzminimums sei in nachvollziehbarer Weise zu belegen. Eine viel zitierte Aussage des Urteils lautete: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ Ebenfalls kritisch angesprochen wird der Personenkreis, der dem AsylbLG unterfällt. Das oben genannte Sachleistungsprinzip wird nicht beanstandet.

Wie kam es zum AsylbLG?

Das 1993 eingeführte AsylbLG war eine Begleiterscheinung der damaligen – als Kompromiss dargestellten – Verschärfung der Asylverfahrensgesetze bzw. der Änderung und faktischen Abschaffung des Asylgrundrechts aus Art. 16 GG. Im Zentrum der Öffentlichkeit standen die Einführung der sogenannten Drittstaaten-Regelung, der „sicheren Herkunftsstaaten“ und des Flughafen-Verfahrens; die Verschärfungen der sozialrechtlichen Sonderregelungen kamen damals in der Debatte zu kurz. Es dauerte 17 Jahre, bis einzelne Sozialgerichte hier einen Handlungsbedarf sahen, das Verfahren dem BVerfG vorlegten und dieses schließlich im Juli 2012 einige Regeln für verfassungswidrig erklärte.

¹ BVerfG, 18.7.2012, Az. 1 BvL 10/10 & 1/BvL 2/11.

² BVerfG, 9.2.2010, Az. 1 BvL 1/09.

³ BVerwG, 24.6.1954, Az. V C 78.54; BVerfG, 18.6.1975, Az. 1 BvL 4/74.

⁴ Eine Zusammenfassung des „gesammelte[n] Nichtstun[s]“ in der Zeit nach dem Urteil zu Hartz IV bietet der Flüchtlingsrat Berlin unter http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BMAS_AsyblLG_Gesammeltes_Nichtstun.pdf. (Stand aller Links: 08.09.2013).

Dabei ist die Geschichte dieser Exklusion fast einmalig. Das bis 1993 auch für Asylsuchende geltende Bundessozialhilfegesetz wurde ausgehöhlt, eine größere soziale Gruppe wurde ausgelagert und dem Regelungssystem des AsylbLG unterworfen.⁵ Dies hatte gravierende Folgen: Das ökonomische Lebensminimum für diese Gruppe wurde um 25-30 % reduziert, wie oben beschrieben auf Sachleistungen umgestellt, die medizinische Gesundheit auf reine Akutbehandlung begrenzt usw.

1997 wurde der betroffene Personenkreis erweitert. Nicht „nur“ im ersten Jahr, sondern inzwischen bis zu drei Jahren waren diese Sonderbehandlungen anwendbar. 1998 wurde eine erneute Erweiterung vorgenommen, die fast alle Geduldeten erfasste. In der Folge wurde das Gesetz noch mehrmals abgeändert, davon betroffen teilweise auch Bleibeberechtigte mit eingeschränkten humanitären Aufenthaltstiteln.⁶

Die gesetzgeberische Intention dieser Exklusion war der politischen Stimmung gefolgt: Mit der bis heute behaupteten „Zuwanderung ins deutsche Sozialsystem“ wurde schon damals argumentiert.⁷ Quer durch alle politischen Spektren wurde vorgetragen, dass die extremen Beschränkungen grenzwertig, aber noch zulässig seien. Verbunden mit stark abseitig gelegenen Unterkünften, mit rassistischer Berichterstattung in (fast) allen Medien⁸ und einer Serie von rassistisch motivierten Brandanschlägen war der Boden geschaffen, auf dem sich bis heute diese Exklusion fortsetzt, die soziale Teilhabe verhindert bzw. stark erschwert. Selbst die Tatsache, dass diese sozialökonomische Ausgrenzung – aus präventiven Abschreckungszwecken – oftmals hohe Kosten verursachte, hielt die Politik nicht davon ab, hier eine perfide Rechtspraxis durchzusetzen. In der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde dies – bis zur Vorlage an das BVerfG – absegnet.⁹ Argumente hierfür waren der „fehlende Integrationsbedarf“ der Betroffenen,¹⁰ eine Orientierung am Lebensstandard der Heimatländer oder eben die Abschreckung vor einer Einreise nach Deutschland.¹¹

Versorgung unterhalb der Würde

Mit der flächendeckenden Paketverpflegung wurden Großkonzerne (wie z. B. Peter Dussmann, Dreikönig) beauftragt, die sich dabei einen Extraprofit sicherten. Selbstredend war die Ausstattung dieser Pakete in behaupteter „multikultureller Güte“ – Schweinefleisch für Muslime – und enthielt bisweilen abgelaufene Lebensmittel. Mit dem damaligen „Taschengeld“ von 80 DM und später knapp 40 € sollten alle weiteren Auslagen bestritten werden: „Verkehrsmittel, Telefon, Porto, Schreibmittel, Lesestoff, Werkmaterial, oder kleine Mengen von Genussmitteln“.¹² Selbst wenn diese Regelungswut noch einiges Kopfschütteln verursacht – der Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen wurde kaum für würdig befunden, thematisiert zu werden. Dies hatte auch Auswirkungen auf den Zugang zu Rechtsschutz. Faktisch

bestand damit ein weitgehender Ausschluss von rechtlicher Unterstützung und Beratung – denn Anwält_innen werden mit Ratenzahlungen von 20 € monatlich kaum glücklich. Prozesskostenhilfe wird nur bei Aussicht auf Erfolg gewährt, was Verwaltungsgerichte bei der Mehrheit der asylrechtlichen Verfahren verneinen.

Perfide waren die Auswirkungen auch im Krankheitsfall. Nicht die Ursache konnte behandelt werden, sondern nur das Symptom. Nierensteine sollten bleiben, die Schmerzen durften behandelt werden. Verwaltungsangestellte mischten sich in die Frage der Behandlungsnotwendigkeit ein, indem sie die Ausstel-

lung von Krankenscheinen verweigerten, die Übernahme von Therapie- und Dolmetschkosten mussten mühselig erkämpft werden.

Es gab in jener Zeit zwar Kritik an diesen behördlichen Praktiken, aber die jeweils neu etablierten Verschärfungen zeigten Wirkung: Es gelang den engagierten Protesten und Hungerstreiks kaum, diesem Vorgehen Einhalt zu gebieten. Folgeschwer war auch die Meinung, dass der Ausschluss nur einen scheinbar irrelevanten Teil der Bevölkerung betraf. Denn für viele gehörten die Flüchtlinge nicht zur hier lebenden Bevölkerung. Einige der Einschränkungen, etwa in der Gesundheitsversorgung, fanden sich dann später in der Hartz IV-Gesetzgebung wieder.¹³

Inklusives Würdekonzept?

Das BVerfG stützt sich in seinem Urteil auf dieselbe Argumentation, die es schon zu den Hartz IV-Regelsätzen im Jahr 2010 entwickelt hatte. Im Zentrum steht dabei der Grundsatz der (unantastbaren) Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG, flankiert wird dieser vom in Art. 20 Abs. 1 GG normierten Sozialstaatsprinzip. Aus beidem zusammen ergibt sich ein Grundrecht auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums, der Sozialstaatsgrundsatz gewährt dem Staat einen Beurteilungsspielraum in der Feststellung, was ein Existenzminimum ausmacht.¹⁴ Obschon das BVerfG betont, dass das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum einen gegenüber dem Menschenwürdegrundsatz eigenständigen Gehalt aufweist, resultieren bestimmte problematische Argumentationen dieser Rechtsposition gerade aus der Heranziehung der Menschenwürde.

Was sind nun die Implikationen dieser Argumentation? Zynisch gesprochen hat das BVerfG nach beinahe 20 Jahren Würdeverletzung festgestellt, dass Asylsuchende, Geduldete und andere Personengruppen, die dem AsylbLG unterfallen, auch Menschen sind, die über eine Würde verfügen. Die Zustände, unter denen sie auch heute zu leben gezwungen sind, entbehren nach wie vor jeglicher Menschlichkeit. Die Tatsache, dass hier eine Selbstverständlichkeit formuliert wird, offenbart, dass der scheinbar vor- oder außerrechtliche Höchstwert der Würde ambivalenter ist, als es auf den ersten Blick scheint. Seine Stärke bezieht der Begriff der Menschenwürde unzweifelhaft aus der



Foto: Forum Recht / CC-Lizenz: by-sa

ihm innewohnenden Universalität, die sich für kompromisslose Inklusionsforderungen nutzen lässt. Doch in ihm ist eine Grenzziehung enthalten: Sie verläuft zwischen denjenigen, die Subjekte der Menschenwürde sind und denjenigen, für die sie nicht gilt. Das Menschenwürdeargument ist daher (erst) dann stark, wenn die in ihrer Würde Verletzten bereits gesellschaftlich als Träger_innen dieser Würde anerkannt sind.¹⁵

Zur Benennbarkeit von Exklusion

Eine erfolgte Würdeverletzung kann im rechtlichen Diskurs nur so behandelt werden, dass eine für die Vergangenheit und Gegenwart diagnostizierte Würdeverletzung zukünftig zwingend korrigiert werden muss.¹⁶ Über die Legitimität von Menschenwürdeverletzungen kann es keine Diskussion geben, denn die Würde ist unantastbar. Die faktisch erfolgenden Verletzungen der Menschenwürde werden stattdessen durch andere diskursive Mechanismen gerechtfertigt: Etwa dadurch, dass bestimmte Konstellationen zwar nicht explizit vom Recht, aber durch die den Rechtsbegriffen unweigerlich innewohnenden Grenzziehungen¹⁷ vom Anwendungsbereich der Menschenwürde ausgeschlossen werden.

Als Beispiel kann der Diskurs um sich aus angeblich „rein ökonomischen“ Gründen in Deutschland aufhaltenden (Armut-)Flüchtlinge gelten, denen deshalb ein gänzlich anderer gesellschaftlicher Status zukomme als Staatsbürger_innen und erwünschten Ausländer_innen mit „legitimen“ Aufenthaltsgründen. Am AsylbLG kann die Grenzziehung sichtbar gemacht werden – im aktuellen Moment ihrer Verschiebung. Hier musste den vom AsylbLG betroffenen Menschen ihre vermeintlich unverletzliche Würde durch das BVerfG – gegen den Widerstand der rechtsetzenden und vollziehenden Gewalt sowie der Untergerichte – erst zugeschrieben werden.

In einem Klima, in dem die Position der (vormals ausgeschlossenen) Subjekte für eine breitere Öffentlichkeit wahrnehmbar ist, Asylgesuche nicht pauschal als drohende „Einwanderung in die Sozialsysteme“ wahrgenommen werden, kann das Argument der Universalität nützlich sein. Es führt ein eklatantes Unrecht vor Augen (Flüchtlingen wird ein menschenwürdiges Dasein vorenthalten!), für dessen Aufrechterhaltung keine politischen oder anderen Gründe angeführt werden können. Im hier behandelten Urteil hatte dies zu Folge, dass die Menschenwürde „migrationspolitisch nicht zu relativieren“ sei. Bis zu dieser Aussage dauerte es sehr lange, vorher verhalten solche Argumente im öffentlichen Diskurs wie vor Gericht.

Alternative Argumentationsweisen?

Da eine Würdeverletzung offenbar nur unter bestimmten Bedingungen als eine solche adressiert werden kann, stellt sich die Frage, welche anderen Möglichkeiten sich im vorliegenden Fall bieten, um die (anhaltenden) Rechtsverletzungen anzugreifen. Zusätzlich muss der politische Charakter der in Rede stehenden Regeln über den Status von Flüchtlingen angesprochen werden:

Hinter der Frage der sozialrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates gegenüber Flüchtlingen liegt die Frage nach gesellschaftlicher Zugehörigkeit. Sie wurde vor dem BVerfG durchaus verhandelt. Denn das menschenwürdige Existenzminimum umfasst nicht nur das bloße physische Überleben, sondern auch ein Mindestmaß an sozialer und kultureller Partizipation.¹⁸ Hierbei ergeben sich zwei Probleme. Erstens fallen Menschenwürde und Zugehörigkeit nicht notwendigerweise zusammen. Es muss laut BVerfG auch solchen Personen, die man nicht als dem staatlich verfassten Gemeinwesen zugehörig

betrachten möchte, ihre Menschenwürde garantiert werden und das Sozialstaatsprinzip ausnahmslos binden. Die Argumentation mit der Menschenwürde allein reicht daher nicht aus, um wirkliche Zugehörigkeit zu fordern. Zweitens droht das Argument der Würde den kontingenten Charakter der (Nicht-)Zugehörigkeit zu verdecken. Es gibt zahlreiche politische und rechtliche Mechanismen, die eine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit – im Fall von Flüchtlingen etwa Arbeitsverbote oder erzwungene Lagerunterbringung – begründen können. Über die Beschränkungen des AsylbLG wurde nicht wesentlich in Verkennung der Bedeutung der Menschenwürde, sondern mit handfesten politischen Gründen entschieden – diese standen im oben genannten Kontext der Abwehr unerwünschter „Zuwanderung in die Sozialsysteme“. Eine Argumentation, die sich damit begnügt, Flüchtlinge verspätet zum Subjekt der Menschenwürde und diese für nicht relativierbar zu erklären, verschließt sich der fortdauernden Existenz dieser Begründungen in der politischen Auseinandersetzung und den fortbestehenden Ausschlussmechanismen.

Die Argumentation mit dem Menschenwürdegrundsatz tendiert dazu, eine Benennung der politisch begründeten Ausschlüsse auf Grund seiner Absolutheit (die gleichzeitig auch seine Stärke begründet, sofern er denn zur Geltung kommt) zu verhindern. Stattdessen erweist sich die Argumentation wie im Fall des Urteils zum AsylbLG häufig als eine humanitäre – im Urteil erklärt das BVerfG selbst, dass die Würde von politischer Positionierung und Steuerung unberührt bleiben müsse. Das Sozialstaatsprinzip, das vom BVerfG zusammen mit Art. 1 Abs. 1 GG herangezogen wurde, ist eher geeignet, auf den politischen Charakter der Entscheidung zu verweisen. Es verweist anders als die Menschenwürde explizit auf einen gesellschaftlichen Zusammenhang. Nämlich auf die Frage, wie ein Gemeinwesen ausgestaltet sein muss und in der Folge auch, wer in welchem Ausmaß dazugehört. Hierüber lässt sich aber im Gegensatz zu dem Respekt vor

⁵ Vgl. hierzu Georg Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. Aufl., 2000, 18 ff.
⁶ Näheres dazu Georg Classen, (Fn. 5) und Sonderheft 106/107 des Flüchtlingsrats Niedersachsen, wie auch http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/eckpunkte-paragraf_1a_asylbgl.doc.
⁷ Näheres hierzu: <http://www.rosalux.de/publication/14746/zuwanderungsdiskurse-migrantinnen-multikulturelle-gesellschaft-und-rechtsextremismus-in-den-mass-1.html>.
⁸ Vgl. ebenda.
⁹ Vgl. BVerwG, 29.9.1998, Az. 5 B 82/97.
¹⁰ So noch das Landessozialgericht Thüringen, 3.8.2006, Az. L 8 AY 493/06 ER.
¹¹ Zu dieser Rechtsprechung <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Urteile2.pdf>, 168 f.
¹² Bundestags-Drucksache 12/4451, 8.
¹³ Vgl. dazu exemplarisch Sozialgericht Osnabrück, 5.02.2013, Az. S 33 AS 46/12 zur Frage der Finanzierung von Brillen.
¹⁴ BVerfG, 9.2.2010, Az. 1 BvL 1/09, Rn. 133 (juris).
¹⁵ Vgl. auch Sven Opitz, An der Grenze des Rechts. Inklusion/Exklusion im Zeichen der Sicherheit, 2012, 106 ff.
¹⁶ Vgl. Günter Frankenberg, Tyrannei der Würde? Paradoxien und Parodien eines Höchstwertes, in: ders.: Autorität und Integration. Zur Grammatik von Recht und Verfassung, 2003, 270.
¹⁷ Vgl. hierzu Gesa Lindemann, Gesellschaftliche Grenzregime und soziale Differenzierung, Zeitschrift für Soziologie 2009, 94.
¹⁸ BVerfG, 18.7.2012, Az. 1 BvL 10/10 & 1/BvL 2/11, Rn. 90 (juris).

dem Menschsein schlechthin, der keine Zweifel zu erlauben scheint, streiten. Ein solcher Streit ist auch notwendig, um diejenigen Ausschlüsse anzugreifen, mit denen auch die Subjekte der Menschenwürde hier leben müssen.

Was im Urteil des BVerfG nicht explizit angesprochen wurde, ist der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG, den das Gericht in seiner ersten Entscheidung zum Existenzminimum noch herangezogen hatte.¹⁹ Der Sache nach argumentiert das BVerfG zwar so, dass allen Menschen ohne Ansicht ihres Status und ihrer Aufenthaltsdauer das gleiche Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum zustehe, es bezieht sich dabei aber nicht auf den Gleichheitssatz, obschon dies nahe gelegen hätte.²⁰ Dieser böte einen weiteren Ansatzpunkt, um auf die politische Dimension des Rechtsstreits hinzuweisen. Damit stellt sich die Frage, wer wem gegenüber gleich behandelt werden soll – und wie weit die gesellschaftliche Zugehörigkeit von Asylsuchenden und anderen vom AsylbLG betroffenen Personengruppen geht.

Und nun? Folgen und Reichweite des Urteils

Das Urteil wurde zunächst von fast allen Seiten begrüßt, als Sieg gegen die Starrheit des politischen Apparats gefeiert. In einer Wahrnehmung, die das BVerfG als politisches Korrektiv begreift, erhielten die über 19 Jahre untätig gebliebenen Verantwortlichen eine „Klatsche“. Obschon das Urteil das Sondersozialrecht für Flüchtlinge einer Menschenwürdebindung unterwirft und damit dem AsylbLG Grenzen setzt, bleibt noch viel Handlungsbedarf:

Das Urteil bezieht sich nur auf die Regelsätze, die am Existenzminimum orientiert sein sollten. Gleich geblieben sind die anderen schikanösen Bedingungen – Lagerunterbringung (diese geregelt im Asylverfahrensgesetz), Art der Verpflegung, eingeschränkte medizinische Versorgung etc. Ein negativer Beigeschmack ist auch dort zu vermischen, wo bei erhöhter Bargeldauszahlung inzwischen Asyl-anwält_innen zu höheren Gebühren tendieren, da jetzt eine bessere Zahlungskapazität anzunehmen sei.

Eine teilweise Abkehr vom sogenannten Sachleistungsprinzip wird derzeit in einigen Bundesländern vollzogen, aber teils sehr zögerlich und mit starken Konzessionen an die Landkreise.²¹ Dabei hätte auch das Sachleistungsprinzip unter den Gesichtspunkten von Selbstbestimmung und eigenständiger Ausgestaltung der elementaren Lebensunterhaltssicherung angegriffen werden müssen. Etwa weil die Entscheidung darüber, wie und wo Nahrungsmittel gekauft werden, im Extremfall gar nicht möglich ist und auch die Bezahlweise mit Gutscheinen oder Chipkarten die Betroffenen stigmatisiert und zudem in bevormundender und entmündigender Weise den Einkauf auf bestimmte Produkte begrenzt.

Neuregelung des AsylbLG

Eine Neuregelung des Flüchtlingssozialrechts ist unter der schwarzen Regierung nicht mehr erfolgt. Der als einziges Dokument von Regierungsseite vorliegende Referentenentwurf des Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Neuregelung des AsylbLG²² hangelt sich eng an den Vorgaben des Urteils entlang und lässt die Grundtendenz des AsylbLG unberührt. Exemplarisch kann hier das Nichtantasten des Sachleistungsprinzips sowie die Aufrechterhaltung des Sanktionsmechanismus des § 1a AsylbLG genannt werden. Nach diesem Mechanismus, der eine Leistungskürzung unter das Existenzminimum vorsieht, wird unter anderem sanktioniert, wenn Duldungs-inhaber_innen keine Ausweispapiere beschaffen, wodurch sie an ihrer

eigenen Abschiebung mitwirken würden. Damit wird ein dauerhafter, immer noch aktiver Ausschlussmechanismus begründet, der zwar einerseits das Verweilen auf deutschem Staatsgebiet (vorübergehend) ermöglicht, die Geduldeten andererseits aber von gesellschaftlicher Teilhabe ständig und bleibend ausschließt.

Fortführung der Menschenwürdeargumentation als Chance?

Wie ist nun das Urteil des BVerfG zum AsylbLG zu bewerten? Es wurde gezeigt, dass das vordergründig starke Argument der Menschenwürde ambivalent ist: Sofern seine Anwendung anerkannt ist, kann die ihm innewohnende Universalität starke Forderungen auf Zugehörigkeit stützen. Gleichzeitig verdeckt es den politischen Charakter der angegriffenen Normen und dahinter stehenden Entscheidungsprozesse. Um diese kritisch zu adressieren und etwa die Frage nach Leistungen für Asylsuchende und Geduldete nicht als Frage bloßer Humanität jenseits von Politik zu betrachten, müssten andere rechtliche Argumente gestärkt und herangezogen werden – hier konkret das Sozialstaatsprinzip und der Gleichheitsgrundsatz. Schließlich muss befürchtet werden, dass durch das Urteil des BVerfG all diejenigen Gesichtspunkte, die das Gericht nicht ablehnte, als menschenwürdekonform und damit in umfassendem Sinne als legitim und unangreifbar gelten.

Das letzte Bedenken ist noch ungeklärt, denn das Urteil des BVerfG hat eine recht interessante Folgerechtsprechung von Sozialgerichten nach sich gezogen, die sich auf den oben erwähnten Sanktionsmechanismus nach § 1a AsylbLG beziehen und diesen – jedenfalls in dauerhafter Anwendung – für unrechtmäßig erklären.²³ Die häufige Notwendigkeit solcher Urteile und die Begründungen der sanktionierenden Kürzungen führt allerdings vor Augen, dass das alte Gedankengut, das hinter dem AsylbLG stand, bei den zuständigen Behörden nach wie vor sehr wirkmächtig ist. Die Urteile sind auch nicht frei von Ambivalenzen, so wurde etwa festgestellt, dass noch zu klären sei, ob das Existenzminimum nicht doch unterschritten werden könne, da sanktionierende Leistungskürzungen schließlich auch im regulären Sozialrecht zu finden seien.²⁴

Der Argumentationsstrang des menschenwürdigen Existenzminimums stellt einen starken und durchaus effektiven Mechanismus dar, auf gerichtlichem Wege relative Verbesserungen im Flüchtlings(sozial)recht durchzusetzen. Dabei sollte aber nicht vergessen werden, dass dem Universalitätspostulat der Menschen-

Anzeige



Antifaschistisches InfoBlatt
Gneisenaustraße 2a
10961 Berlin

Einzelexemplar: 3,50 EUR
Abo 17,50 EUR (5 Ausg.)
Abo 35,00 EUR (10 Ausg.)

www.antifainfoblatt.de
mail@antifainfoblatt.de
facebook.com/AntifaschistischesInfoblatt
twitter.com/AntifainfoBlatt

Kostenloses Probeexemplar

würdegarantie Grenzziehungen und Exklusionen innewohnen, die es zu benennen gilt. Schließlich verdeutlichen die praktischen Auswirkungen, dass zwar die eklatant geltendes (Verfassungs)recht verletzend bisherige Praxis einer relativen Verbesserung unterzogen wird, damit aber nur die Grundlage für eine weitergehende Auseinandersetzung gelegt ist. In dieser muss die Frage der Zugehörigkeit und der Folgen solcher Zugehörigkeit als politische gestellt und diskutiert werden. Die Aufmerksamkeit, die das Thema des Flüchtlingssozialrechts durch das Urteil des BVerfG erlangt hat, kann genutzt werden – sofern damit Gleichheit und Sozialstaatlichkeit neu diskutiert werden.

Sophie Arndt lebt in Frankfurt am Main, sie arbeitet und promoviert am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität. Heiner Bosch lebt in Freiburg.

Weiterführende Literatur:

Hannah Arendt, Es gibt nur ein einziges Menschenrecht, neu abgedruckt in: Christoph Menke / Francesca Raimondi (Hrsg.), Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen, 2011, 394.

Uwe Berlit, Paukenschlag mit Kompromisscharakter – zum SGB II-Regelleistungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, KJ 2010, 145.

Jacques Rancière, Wer ist das Subjekt der Menschenrechte?, in: Christoph Menke / Francesca Raimondi (Hrsg.), Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen, 2011, 474.

- ¹⁹ BVerfG, 18.6.1975, Az. 1 BvL 4/74, Rn. 43-45 (juris).
- ²⁰ Vgl. Matthias Lehnert / Marej Pelzer, Diskriminierendes Sondergesetz: Warum das Asylbewerberleistungsgesetz verfassungswidrig ist, Kritische Justiz (KJ) 2010, 450 (453 ff.).
- ²¹ <http://fluechtlingsrat-bw.de/soziale-lebensbedingungen-unterbringung.html>; <http://www.nds-fluerat.org/projekte/solitausch-bargeld-statt-wertgutscheine/>.
- ²² [Http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asyblg/BMAS_Entwurf_AsyblG_041212.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asyblg/BMAS_Entwurf_AsyblG_041212.pdf).
- ²³ Etwa Sozialgericht Würzburg, 1.2.2013, Az. S 18 AY 1/13 ER, vgl. auch <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Urteile2.pdf>.
- ²⁴ Sozialgericht Regensburg, 13.12.2012, Az. S 4 AY 5/12 ER, bestätigt von Landessozialgericht Bayern, 24.1.2013, AZ: L 8 AY 4/12 BER.

Anzeige

VERLAG WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

Das Interesse an den Reichen und Mächtigen dieser Welt wächst, je mehr Globalisierung und Privatisierung Hand in Hand gehen. Dennoch sind die Oberschichten - längst die wichtigsten Geldgeber und ‚Kunden‘ - von den Sozialwissenschaften immer noch weitgehend unerforscht

Wir haben es hier zu tun mit einem spannenden, mit soziologischer Phantasie geschriebenen Buch über die Reichen und Mächtigen sowie die Weisen, wie sie ihre Herrschaft ausüben, zugleich auch über Wege, wie man das Dunkel, das sie umgibt, ein wenig lichten kann.

Richard Sorg in: UTOPIE kreativ

5. Auflage

2013 - 312 Seiten - € 29,90

ISBN: 978-3-89691-602-0



WWW.DAMPFBOOT-VERLAG.DE